



# Statuten Swiss Cycling

---

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>I</b>	<b>Name und Sitz</b>	
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Handelsregister	3
Art. 4	Weibliche Formulierungen	3
<b>II</b>	<b>Zweck und Ziele</b>	
Art. 5	Zweck und Ziele	3
Art. 6	Leitbild	4
Art. 7	Mitgliedschaften von Swiss Cycling	4
Art. 8	Tour de Suisse	4
<b>III</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	
Art. 9	Arten der Mitgliedschaft	4
Art. 10	Sektionen	5
Art. 11	Kantonalverbände	5
Art. 12	Regionalverbände	5
Art. 13	Fachverbände	5
Art. 14	Aufnahme von Kollektivmitgliedern	5
Art. 15	Veteranen-Abteilung	5
Art. 16	Einzelmitglieder als Sektionsmitglieder	5
Art. 17	Einzelmitglieder	5
Art. 18	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten	5
Art. 19	Freimitglieder	6
Art. 20	Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 21	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 22	Anrecht auf Sportlizenzen	6
<b>IV</b>	<b>Organisation</b>	
Art. 23	Organe von Swiss Cycling	6
Art. 24	Wahlvoraussetzungen	7
<b>A</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	7
Art. 25	Oberstes Organ	7
Art. 26	Zuständigkeit	7
Art. 27	Anträge und Wahlvorschläge	7
Art. 28	Einberufung	8
Art. 29	Tagesordnung und Protokoll	8
Art. 30	Leitung	8
Art. 31	Zusammensetzung	8
Art. 32	Stimmberechtigung	8
Art. 33	Beschlussfähigkeit	9
Art. 34	Beratende Stimme und Antragsrecht	9
Art. 35	Abstimmungen und Wahlen	9
<b>B</b>	<b>Vorstand</b>	9
Art. 36	Strategisches Führungsorgan	9
Art. 37	Zuständigkeit	9

Art. 38	Einberufung	10
Art. 39	Zusammensetzung	10
Art. 40	Amtsdauer	10
Art. 41	Beschlussfähigkeit	10
Art. 42	Zeichnungsberechtigung	10
<b>C</b>	<b>Verbandsrat</b>	11
Art. 43	Verbandsrat	11
Art. 44	Zuständigkeit	11
Art. 45	Einberufung	11
Art. 46	Zusammensetzung	12
Art. 47	Stimmberechtigung	12
<b>D</b>	<b>Geschäftsleitung</b>	12
Art. 48	Operatives Umsetzungsorgan	12
Art. 49	Zuständigkeit	12
Art. 50	Zusammensetzung	12
Art. 51	Stimmberechtigung	12
<b>E</b>	<b>Geschäftsstelle</b>	13
Art. 52	Stabsstelle des Vorstandes und des Verbandsrates	13
<b>F</b>	<b>Kommissionen</b>	13
Art. 53	Kommissionen	13
Art. 54	Kommissionen für Wettkampfsport	13
Art. 55	Kommissionen für Breitensport	13
Art. 56	Ständige Kommissionen	13
Art. 57	Arbeits- und Projektgruppen	13
<b>G</b>	<b>Geschäftsprüfungskommission</b>	14
Art. 58	Geschäftsprüfungskommission	14
<b>H</b>	<b>Externe Kontrollstelle</b>	14
Art. 59	Externe Kontrollstelle	14
<b>I</b>	<b>Rechtspflege-Organ</b>	14
Art. 60	Verbandsschiedsgericht	14
Art. 61	Sportrechtliche Streitigkeiten	15
Art. 62	Doping-Verbot und -Sanktionen	15
<b>V</b>	<b>Finanzen und Rechnungswesen</b>	
Art. 63	Finanzielle Mittel	15
Art. 64	Bemessung der Einnahmen	15
Art. 65	Mitgliederbeiträge	15
Art. 66	Spesen und Entschädigungen	16
Art. 67	Haftung	16
Art. 68	Rechnungsjahr	16
<b>VI</b>	<b>Änderung der Statuten</b>	
Art. 69	Statutenänderungen	16
Art. 70	Fusion	16
Art. 71	Auflösung	16
<b>VII</b>	<b>Varia und Inkrafttreten</b>	
Art. 72	Vollzug	16
Art. 73	Verbandssprachen	16
Art. 74	Inkraftsetzung	16

# Statuten Swiss Cycling

SRB Schweizerischer Radfahrer-Bund  
FCS Fédération Cycliste Suisse  
FCS Federazione Ciclistica Svizzera  
FSC Federaziun Svizra da Ciclists  
SCF Swiss Cycling Federation

gegründet 1883

---

## KAPITEL I NAME UND SITZ

### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen Schweizerischer Radfahrer-Bund (SRB), Fédération Cycliste Suisse (FCS), Federazione Ciclistica Svizzera (FCS), Federaziun Svizra da Ciclists (FSC), Swiss Cycling Federation (SCF) besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die den Radsport und das Radfahren fördert und betreibt.

<sup>2</sup> Die Kurzbezeichnung für den Namen der Vereinigung lautet Swiss Cycling.

<sup>3</sup> Swiss Cycling ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz von Swiss Cycling befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle oder an einem durch den Vorstand festgelegten Standort.

### Art. 3 Handelsregister

Swiss Cycling ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 4 Weibliche Formulierungen

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Radsportler, Radfahrer, Präsident, Geschäftsführer und so weiter beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

## KAPITEL II ZWECK UND ZIELE

### Art. 5 Zweck und Ziele

<sup>1</sup> Swiss Cycling ist eine Vereinigung mit breiter Abstützung bei den Mitgliedern, in der Bevölkerung, im Tourismus, in der Wirtschaft und in der Politik.

<sup>2</sup> Swiss Cycling will der leistungsfähige und anerkannte Sport- und Fachverband für alle Radsportler und Radfahrer der Schweiz sein.

<sup>3</sup> Swiss Cycling strebt Spitzenleistungen im Hochleistungssport in allen Disziplinen an, fördert und entwickelt den Breiten- und Jugendsport und schafft die dazu erforderlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter anderem durch eine qualitativ hochstehende Ausbildung in allen Bereichen und auf allen Stufen, sowie durch die Beschaffung finanzieller Mittel aus der Vermarktung der dem Verband zustehenden Rechte, z.B. an Sportanlässen.

- <sup>4</sup> Swiss Cycling sorgt für fairen und dopingfreien Radsport.
- <sup>5</sup> Swiss Cycling setzt sich durch eine entsprechende Verkehrspolitik für die Sicherheit aller Strassenbenützer ein.
- <sup>6</sup> Swiss Cycling fördert über seine Mitglieder die Kameradschaft, die Freude und das Verständnis für den Radsport und das Radfahren als für die Gesundheit wertvollen Volkssport.
- <sup>7</sup> Swiss Cycling informiert die Mitglieder, die Öffentlichkeit und die Behörden über den Radsport und das Radfahren.
- <sup>8</sup> Swiss Cycling unterstützt seine Partner in deren Leistungserbringung.

#### **Art. 6 Leitbild**

- <sup>1</sup> Swiss Cycling legt seine Ziele und Strukturen in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Leitbild fest.
- <sup>2</sup> Swiss Cycling führt die gesamte Verbandsorganisation und unterstützt ihre Mitglieder mit professionellen und qualitativ hochstehenden Dienstleistungen.

#### **Art. 7 Mitgliedschaften von Swiss Cycling**

- <sup>1</sup> Swiss Cycling ist das nationale Mitglied in der Union Cycliste Internationale (UCI) und der Union Européenne de Cyclisme (UEC) sowie Vertreter des Radsports bei Swiss Olympic (SO).
- <sup>2</sup> Swiss Cycling kann sich weiteren nationalen und internationalen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck anschliessen.

#### **Art. 8 Tour de Suisse**

Swiss Cycling hält sämtliche Rechte an der Landesrundfahrt Tour de Suisse.

### **KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 9 Arten der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Swiss Cycling hat Einzel- und Kollektivmitglieder.
- <sup>2</sup> Kollektivmitglieder:
- Sektionen
  - Kantonalverbände
  - Regionalverbände
  - Fachverbände
  - Veteranen-Abteilung
- <sup>3</sup> Einzelmitglieder:
- Sektionsmitglieder (gleichzeitig Mitgliedschaft in Sektion und Swiss Cycling (Doppelmitglieder)
  - Einzelmitglieder (nur direkte Mitgliedschaft bei Swiss Cycling)
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder

**Art. 10 Sektionen**

<sup>1</sup> Mitglieder von Swiss Cycling sind Sektionen, welche im Sinne von Zweck und Zielen von Swiss Cycling den Radsport und das Radfahren betreiben.

<sup>2</sup> Die Aktivmitglieder müssen Mitglied von Swiss Cycling sein (Doppelmitglieder).

<sup>3</sup> Sektionen sind zwingend Mitglied eines Kantonal- oder Regionalverbandes.

**Art. 11 Kantonalverbände**

<sup>1</sup> Kantonalverbände umfassen Sektionen von Swiss Cycling des betreffenden Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsrat.

**Art. 12 Regionalverbände**

<sup>1</sup> Regionalverbände umfassen Sektionen von Swiss Cycling eines Einzugsgebiets, das mehrere Kantone oder Teile verschiedener Kantone einschliessen kann.

<sup>2</sup> Die Festlegung des Einzugsgebiets ist Sache der Beteiligten. Bei Uneinigkeit entscheidet der Verbandsrat.

**Art. 13 Fachverbände**

Fachverbände sind Organisationen, die dem Zweck und den Zielen von Swiss Cycling nahestehen.

**Art. 14 Aufnahme von Kollektivmitgliedern**

Die Aufnahme sämtlicher Kollektivmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

**Art. 15 Veteranen-Abteilung**

Die Veteranen-Abteilung hat den Mitgliederstatus eines Fachverbandes von Swiss Cycling.

**Art 16 Einzelmitglieder als Sektionsmitglieder**

<sup>1</sup> Alle Sektionsmitglieder, das heisst die Aktivmitglieder von Sektionen, welche Swiss Cycling angeschlossen sind, sind zwingend auch Mitglied von Swiss Cycling (Doppelmitgliedschaft).

<sup>2</sup> Sie erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in eine der Swiss Cycling angeschlossenen Sektionen.

**Art. 17 Einzelmitglieder**

<sup>1</sup> Einzelmitglieder sind Mitglieder von Swiss Cycling, welche direkt Swiss Cycling angehören und nicht einer Sektion beitreten wollen.

<sup>2</sup> Zuständig für die Aufnahme von Einzelmitgliedern ist die Geschäftsstelle.

**Art. 18 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**

<sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern von Swiss Cycling können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Radsport oder Swiss Cycling verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach Konsultation des Verbandsrates durch die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Zum Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger Präsident ernannt werden, der sich um Swiss Cycling in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach Konsultation des Verbandsrates durch die Delegiertenversammlung.

#### **Art. 19 Freimitglieder**

- <sup>1</sup> Mitglieder, die Swiss Cycling seit 50 Jahren angehören, werden Freimitglieder.
- <sup>2</sup> Mitglieder, die sich durch langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in Kommissionen oder als Funktionäre von Swiss Cycling ausgezeichnet haben, werden durch den Verbandsrat ehrenhalber zu Freimitgliedern ernannt.

#### **Art. 20 Beendigung der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei Swiss Cycling endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung und im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss.
- <sup>2</sup> Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden der Geschäftsstelle möglich. Die Sektionsmitglieder werden durch den Sektionsvorstand abgemeldet. Ausgetretene Sektionsmitglieder können die Einzelmitgliedschaft beantragen.
- <sup>3</sup> Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht nachkommt oder den Interessen von Swiss Cycling schadet, kann der Verbandsrat nach vorgängiger schriftlicher Warnung aus Swiss Cycling ausschliessen. Der Ausschluss von Kollektivmitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- <sup>4</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber Swiss Cycling und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen und Leistungen.

#### **Art. 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder von Swiss Cycling haben das Recht nach Massgabe von Art. 31 der Statuten an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeiträge zu leisten.
- <sup>3</sup> Die Sektionen sind verpflichtet, Swiss Cycling alle ihnen angehörenden Aktivmitglieder (Doppelmitglieder) laufend zu nennen.
- <sup>4</sup> Die Mitgliedschaft bei Swiss Cycling schliesst die Anerkennung der jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Cycling sowie der Verbände und Organisationen, denen Swiss Cycling angeschlossen ist, mit ein.

#### **Art. 22 Anrecht auf Sportlizenzen**

- <sup>1</sup> Die Sektionsmitglieder (Doppelmitglieder gemäss Art. 16 Statuten) haben Anrecht auf eine Sportlizenz.
- <sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die zuständige Kommission.

### **KAPITEL IV ORGANISATION**

#### **Art. 23 Organe von Swiss Cycling**

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Verbandsrat
- D. Geschäftsleitung
- E. Geschäftsstelle
- F. Kommissionen

- G. Geschäftsprüfungskommission
- H. Externe Kontrollstelle
- I. Rechtspflegeorgane

#### **Art. 24 Wahlvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Bei der Wahl und der Bestellung der Organe ist auf eine angemessene regionale und sprachliche Vertretung zu achten.

<sup>2</sup> Nur Doppelmitglieder gemäss Art. 16 Statuten sind in Organe wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Fachspezialisten der Kommissionen, die externe Kontrollstelle und die Rechtspflegeorgane.

### **A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **Art. 25 Oberstes Organ**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Cycling.

#### **Art. 26 Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte von Swiss Cycling:

- Annahme der Statuten (Art. 74 Statuten)
- Änderung der Statuten (Art. 69 Statuten)
- Auflösung (Art. 71 Statuten)
- Fusion (Art. 70 Statuten)
- Genehmigung des Leitbildes (Art. 6 Abs. 1 Statuten)
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission und der externen Kontrollstelle und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten,
  - des Vizepräsidenten,
  - des Finanzchefs und
  - der weiteren Mitglieder des Vorstands (Art. 39 Statuten)
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission (Art. 58 Abs. 4 Statuten)
- Wahl der externen Kontrollstelle (Art. 59 Abs. 4 Statuten)
- Wahl des Verbandsschiedsgerichts (Art. 60 Abs. 2 Statuten)
- Beschlussfassung über Anträge (Art. 27 Abs. 1 Statuten)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 18 Abs. 1 Statuten)
- Ernennung von Ehrenpräsidenten (Art. 18 Abs. 2 Statuten)
- Ehrungen
- Festlegen der Durchführungsorte der Delegiertenversammlung
- Durch Gesetz und Statuten vorbehaltene Angelegenheiten
- Beschlussfassung über Gründung von Gesellschaften

#### **Art. 27 Anträge und Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung können alle Mitglieder stellen.

<sup>2</sup> Anträge und Wahlvorschläge müssen dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 28 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich spätestens im Mai statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus im offiziellen Publikationsorgan von Swiss Cycling bekannt zu geben.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist berechtigt, so oft dringende Verbandsgeschäfte es erfordern, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von Mitgliedern, die insgesamt einen Fünftel der Delegiertenstimmen repräsentieren, verlangt wird.
- <sup>3</sup> Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung durch Publikation im Verbandsorgan zu erfolgen. Die Frist zur Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung darf den Umständen entsprechend verkürzt werden. Diese hat die Traktandenliste sowie Anträge und die durchzuführenden Wahlen zu enthalten.

#### **Art. 29 Tagesordnung und Protokoll**

- <sup>1</sup> An der Delegiertenversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.
- <sup>2</sup> Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist im offiziellen Publikationsorgan von Swiss Cycling zu veröffentlichen.

#### **Art. 30 Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

#### **Art. 31 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Kollektivmitglieder, den Präsidenten der Kommissionen und den Ehrenmitgliedern.

#### **Art. 32 Stimmberechtigung**

- <sup>1</sup> Das Stimmrecht haben folgende Delegierte:
  - Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten, sofern diese Sektion mindestens 10 Doppelmitglieder umfasst. Sektionen von 50 bis 99 Doppelmitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte. Sektionen ab 100 Doppelmitgliedern haben Anrecht auf drei Delegierte.
  - Jeder Kantonalverband hat Anrecht auf 2 Delegierte.
  - Jeder Regionalverband hat Anrecht auf 2 Delegierte.
  - Die Veteranen-Abteilung hat Anrecht auf 2 Delegierte.
  - Jeder Fachverband hat Anrecht auf 2 Delegierte.
  - 50 Einzelmitglieder, die direkt Mitglied von Swiss Cycling sind, haben Anrecht auf einen Delegierten.
- <sup>2</sup> Die Präsidenten der Kommissionen, die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind stimmberechtigt.
- <sup>3</sup> Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Bezeichnung von Ersatzdelegierten durch die Kollektivmitglieder ist zulässig. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen Mitglied von Swiss Cycling sein. Die Präsidenten der Kommissionen können sich im Verhinderungsfall durch ein Kommissionsmitglied vertreten lassen. Im Übrigen ist Stellvertretung nicht gestattet.
- <sup>4</sup> Delegierte und Ersatzdelegierte sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zu melden.



### **Art. 33 Beschlussfähigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

### **Art. 34 Beratende Stimme und Antragsrecht**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Präsidenten der Arbeitsgruppen und Projektgruppen, der Geschäftsführer, der Technische Leiter und die übrigen Bereichsleiter von Swiss Cycling haben beratende Stimme mit Antragsrecht. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein.

### **Art. 35 Abstimmungen und Wahlen**

- <sup>1</sup> Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Sachgeschäft als abgelehnt.
- <sup>3</sup> Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **B. VORSTAND**

### **Art. 36 Strategisches Führungsorgan**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von Swiss Cycling.
- <sup>2</sup> Er sorgt für die zukunftsorientierte Entwicklung des Vereins.
- <sup>3</sup> Der Vorstand gestaltet die Verbandspolitik.
- <sup>4</sup> Der Präsident von Swiss Cycling ist der oberste Repräsentant von Swiss Cycling.

### **Art. 37 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen bei Swiss Cycling, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Operativ erlässt der Vorstand das Organisationsreglement und setzt den Geschäftsführer, den Technischen Leiter sowie die weiteren Bereichsleiter von Swiss Cycling ein. Er genehmigt die vom Geschäftsführer vorgeschlagenen Arbeitsgruppen und Pflichtenhefte.
- <sup>3</sup> Der Vorstand bestimmt das Publikationsorgan. Dieses ist Marketing- und Kommunikationsinstrument für Swiss Cycling, Sektionen und Mitglieder. Zugleich dient es als Diskussionsforum sämtlicher Mitglieder und Organe von Swiss Cycling.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist namentlich zuständig für die folgende Geschäfte von Swiss Cycling:
  - Mittelfristige Planung (mit Finanzrahmen für 3 Jahre)
  - Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge
  - Budget
  - Festlegung und Änderung des Sitzes von Swiss Cycling
  - Vertretung von Swiss Cycling nach aussen
  - Entscheid über Mitgliedschaften in anderen Verbänden (Art. 7 Statuten)
  - Genehmigung von Reglementen

- Berufung der Delegierten von Swiss Cycling in die Verbände und Organisationen, denen Swiss Cycling angeschlossen ist und Erstellen der Wahlvorschläge der in die Organe dieser Verbände und Organisationen zu wählenden Personen von Swiss Cycling
- Zustimmung zu Ausschlüssen von Kollektivmitgliedern (Art. 20 Abs. 3 Statuten)

<sup>5</sup> Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Er wählt die Präsidenten.

#### **Art. 38 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 seiner Mitglieder, so oft die Geschäfte es erfordern.

<sup>2</sup> An der Vorstandssitzung werden nur die in der mit der Einladung versandten Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt. Weitere Geschäfte können in die Traktandenliste aufgenommen werden und in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gestrichen werden, falls dies mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

#### **Art. 39 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, je einem Delegierten der Präsidentenkonferenz der Romandie (GE, VD, VS, FR, NE, JU), der Nordwestschweiz (BS, BL, AG, SO, BE), der Zentralschweiz (LU, ZG, UR, SZ, NW, OW), und der Ostschweiz (ZH, ZOL, SH, TG, GL, AR, AI, SG, GR), sowie einem Vertreter des Tessiner Kantonalverbandes und einem bis drei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vor der Delegiertenversammlung gewählt (Art. 26 Statuten).

<sup>2</sup> Bei der Bestellung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Fachbereiche Finanzen, Marketing, Sport und Recht sowie die verschiedenen Sprachregionen nach Möglichkeit angemessen vertreten sind.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 40 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 41 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung anlässlich einer Sitzung.

#### **Art. 42 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bezeichnet die für Swiss Cycling zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

## **C. VERBANDSRAT**

### **Art. 43 Verbandsrat**

- <sup>1</sup> Der Verbandsrat ist Konsultations-, Koordinations-, Informations-, Willensbildungs- und Entscheidungsorgan gemäss Art. 44 Abs. 4 Statuten von Swiss Cycling.
- <sup>2</sup> Der Verbandsrat ist Bindeglied zwischen dem Vorstand von Swiss Cycling und der regionalen und kantonalen Ebene.
- <sup>3</sup> In Zusammenarbeit mit dem Vorstand trägt der Verbandsrat insbesondere der breiten Abstützung sämtlicher Tätigkeiten von Swiss Cycling bei den Mitgliedern bei.

### **Art. 44 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Im Vorfeld der DV werden die statutarischen Geschäfte vorberaten, insbesondere die Jahresrechnung, Statutenänderungen, Wahlen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und –präsidenten (Art. 26 Statuten).
- <sup>2</sup> Der Verbandsrat widmet eine Sitzung pro Jahr der Diskussion politisch und strategisch wichtiger Themen des Verbandes.
- <sup>3</sup> Der Verbandsrat wirkt bei verbandspolitisch wichtigen Grundsatzfragen mit, die ihm vom Vorstand übertragen werden.
- <sup>4</sup> Die Verbandsrat ist zudem zuständig für die folgende Geschäfte von Swiss Cycling:
  - Bewilligung von Ausnahmen betreffend Kantonalverbände (Art. 11 Abs. 2 Statuten)
  - Festlegung des Einzugsgebiets von Regionalverbänden (Art. 12 Abs. 2 Statuten)
  - Ernennung von Freimitgliedern ehrenhalber (Art. 19 Abs. 2 Statuten)
  - Ausschluss von Mitgliedern (Art. 20 Abs. 3 Statuten)
- <sup>5</sup> Die Mitglieder des Verbandsrates sind dafür verantwortlich, die Sektionen der Regional- und Kantonalverbände über den Sitzungsverlauf innert nützlicher Frist zu informieren.

### **Art. 45 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Verbandsrat tagt in der Regel zweimal pro Jahr. Vor der Delegiertenversammlung muss die Sitzung spätestens 4 Wochen vorher stattfinden.
- <sup>2</sup> Der Präsident des Verbandsrates ist berechtigt, so oft dringende Geschäfte es erfordern, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- <sup>3</sup> An der Versammlung werden nur die in der mit der Einladung versandten Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt. Weitere Geschäfte können in die Traktandenliste aufgenommen werden und auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gestrichen werden, falls dies mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- <sup>4</sup> Die Traktandenliste wird vom Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem oder den Vizepräsidenten erstellt. Die Traktandenliste wird zusammen mit der Einladung von der Geschäftsstelle verfasst und versandt.
- <sup>5</sup> Der Protokollführer wird von der Geschäftsstelle bestimmt. Das Protokoll muss innert 15 Arbeitstagen nach erfolgter Verbandsratssitzung den Verbandsratsmitgliedern zugestellt werden.

### **Art. 46 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Verbandsrat setzt sich aus den Präsidenten aller Swiss Cycling angeschlossenen Regional- und Kantonalverbänden, Fachverbänden und der Veteranen-Abteilung, den Präsidenten der Kommissionen für Wettkampfsport, für Breitensport und der ständigen

Kommissionen, den Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer, dem Technischen Leiter sowie den weiteren Bereichsleitern zusammen.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung müssen die jeweiligen Präsidenten eine Stellvertretung delegieren.

<sup>3</sup> Der Präsident von Swiss Cycling ist zugleich Präsident des Verbandesrates. Der oder die Vizepräsidenten des Verbandesrates werden vom Verbandsrat aus seinen Mitgliedern für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied vom Vorstand von Swiss Cycling sein.

<sup>4</sup> Der Verbandsrat konstituiert sich selbst.

#### **Art. 47 Stimmberechtigung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verbandesrates hat eine Stimme. Der Geschäftsführer, der Technische Leiter und die Bereichsleiter haben beratende Stimme.

<sup>2</sup> Hinsichtlich Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.

### **D. GESCHAEFTSLEITUNG**

#### **Art. 48 Operatives Umsetzungsorgan**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegt die operative Umsetzung der Strategie von Swiss Cycling.

<sup>2</sup> Sie ist das ausführende Organ des Vorstandes und sorgt für eine wirkungsvolle und effiziente Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und die Umsetzung seiner Beschlüsse.

<sup>3</sup> Einzelheiten bestimmt das Organisationsreglement.

#### **Art. 49 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung koordiniert und unterstützt die Tätigkeiten aller Verbandsgremien.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung hat Bindegliedfunktion zwischen der strategischen und der operativen Ebene.

#### **Art. 50 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht ordentlicherweise aus dem Geschäftsführer, dem Technischen Leiter und den übrigen Bereichsleitern.

<sup>2</sup> Sie kann durch Beschluss des Vorstandes anders zusammengesetzt oder erweitert werden.

#### **Art. 51 Stimmberechtigung**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder der Geschäftsleitung sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Konsensprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

### **E. GESCHAEFTSSTELLE**

#### **Art. 52 Stabsstelle des Vorstandes und des Verbandesrates**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle bereitet alle Geschäfte der Organe von Swiss Cycling vor und vollzieht deren Beschlüsse.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle organisiert und bereitet die Sitzungen der Organe von Swiss Cycling vor.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer von Swiss Cycling geleitet.

<sup>4</sup> Einzelheiten bestimmt das Organisationsreglement.

## **F. KOMMISSIONEN**

### **Art. 53 Kommissionen**

<sup>1</sup> Kommissionen sind vom Vorstand eingesetzte Organe.

<sup>2</sup> Sie bestehen ordentlicherweise aus fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kommissionen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem individuellen Pflichtenheft zu regeln.

<sup>5</sup> Die Kommissionen arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes selbständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### **Art. 54 Kommissionen für Wettkampfsport**

<sup>1</sup> Die Kommissionen für Wettkampfsport sind ständige, vom Vorstand eingesetzte Organe für die folgenden Radsportdisziplinen:

- Radrennsport (Strasse, Bahn, Quer)
- MTB
- Hallenradsport
- BMX
- Trial

<sup>2</sup> Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 53 Statuten).

### **Art. 55 Kommissionen für Breitensport**

<sup>1</sup> Die Kommissionen für Breitensport sind ständige vom Vorstand eingesetzte Organe mit dem Ziel, den Breitensport zu fördern, wie namentlich die Tourismus-Kommission und das OK Alpenbrevet.

<sup>2</sup> Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 53 Statuten).

### **Art. 56 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann weitere ständige Kommissionen, wie eine Jugend-, Ausbildungs-, Disziplinar- oder Dopingpräventionskommission einsetzen.

<sup>2</sup> Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 53 Statuten).

### **Art. 57 Arbeits- und Projektgruppen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann zudem bei Bedarf nicht ständige Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 53) sind sinngemäss anwendbar.

## **G. GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION**

### **Art. 58 Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei bis vier Mitgliedern von Swiss Cycling.

- <sup>2</sup> Diese Geschäftsprüfer müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen und können einem andern Organ von Swiss Cycling angehören.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat die gesamte Geschäftsführung der Organe von Swiss Cycling und insbesondere auch das Rechnungswesen von Swiss Cycling zu prüfen. Sie hat der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission wird für die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **H. EXTERNE KONTROLLSTELLE**

### **Art. 59 Externe Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Die externe Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder von Swiss Cycling sein müssen. Sie dürfen weder dem Vorstand, der Geschäftsleitung, der Geschäftsstelle noch den Rechtspflegeorganen von Swiss Cycling angehören.
- <sup>2</sup> Als externe Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.
- <sup>3</sup> Die externe Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
- <sup>4</sup> Die externe Kontrollstelle wird für die Dauer eines Jahres von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **I. RECHTSPFLEGE-ORGANE**

### **Art. 60 Verbandsschiedsgericht**

- <sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit Swiss Cycling, die sich aus den Statuten und Reglementen ergeben, werden vom Verbandsschiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden.
- <sup>2</sup> Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Sind an einem Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so besteht das Verbandsschiedsgericht aus einem Vorsitzenden und der gleichen Anzahl Schiedsrichtern wie am Verfahren Parteien beteiligt sind. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese bestimmen zusammen den Vorsitzenden. Sollten sich die Parteischiedsrichter nicht innert 14 Tagen auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Bern bestimmt.
- <sup>3</sup> Der Sitz des Verbandsschiedsgerichts ist Bern.
- <sup>4</sup> Das Verbandsschiedsgericht fällt seine Entscheide mit einfacher Mehrheit. Weist das Verbandsschiedsgericht eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern auf, so gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Urteile des Verbandsschiedsgerichts sind endgültig.
- <sup>5</sup> Einzelheiten des Verfahrens und der Bestellung des Verbandsschiedsgerichts regelt der Vorstand in einem Reglement. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit.

### **Art. 61 Sportrechtliche Streitigkeiten**

- <sup>1</sup> Sportrechtliche Streitigkeiten werden erstinstanzlich von einer Disziplinarkommission behandelt.

<sup>2</sup> Entscheide der Disziplinarkommission können unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte an das Verbandsschiedsgericht weitergezogen werden

#### **Art. 62 Doping-Verbot und -Sanktionen**

<sup>1</sup> Das Dopingstatut inkl. Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic, die Dopingbestimmung der UCI sowie allenfalls weitere Bestimmungen von zuständigen anderen Organisationen gelten als voll umfänglich anwendbar.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Dopingbestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zuständig, soweit nicht die UCI für die in ihrem Zuständigkeitsbereich stehenden Fälle eine abweichende Zuständigkeit vorschreibt.

<sup>3</sup> Die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic sowie die anderen, allenfalls zuständigen Disziplinarkammern wenden ihre eigenen Verfahrensvorschriften an, soweit nicht die UCI-Reglemente Abweichendes festhalten oder vollständig zur Anwendung gelangen. Die Sanktionen richten sich gemäss den in Abs. 1 aufgeführten anwendbaren Bestimmungen.

<sup>4</sup> Die von der Doping-Disziplinarkammer von Swiss Olympic oder anderen zuständigen Organen erstinstanzlich ausgefallten Urteile werden von Swiss Cycling voll umfänglich anerkannt; sie sind verbandsintern nicht anfechtbar. Gegen die Entscheidungen kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte einzig Rekurs an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne eingereicht werden, wobei sich das Verfahren nach den Vorschriften des TAS richtet.

## **KAPITEL V**

## **FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN**

#### **Art. 63 Finanzielle Mittel**

Swiss Cycling beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Lizenzgebühren von Sportlern
- Lizenzgebühren von Veranstaltern
- Sponsorenbeiträge
- Werbeeinnahmen
- Gönnerbeiträge
- Subventionen
- Gewinne aus eigenen Veranstaltungen
- Einnahmen aus dem Merchandising und Dienstleistungen
- weitere Einnahmen.

#### **Art. 64 Bemessung der Einnahmen**

Beiträge und Gebühren sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass Swiss Cycling den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und langfristig nachkommen kann.

#### **Art. 65 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Swiss Cycling fordert die Mitgliederbeiträge von Swiss Cycling, namentlich auch der Doppelm Mitglieder in den Sektionen (Art. 16 Statuten), in der Regel direkt ein.

<sup>2</sup> Das Inkasso kann auf Gesuch hin auch durch die Sektion erfolgen.

#### **Art. 66 Spesen und Entschädigungen**

Der Vorstand regelt die Spesen und Entschädigungen der Mitglieder der Organe von Swiss Cycling in einem Reglement.

**Art. 67 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von Swiss Cycling haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 68 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**KAPITEL VI   ÄNDERUNG DER STATUTEN****Art. 69 Statutenänderungen**

Anträge auf Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 70 Fusion**

Die Fusion von Swiss Cycling mit einer anderen Vereinigung kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 71 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung von Swiss Cycling kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung und mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

<sup>2</sup> Für den Fall der Auflösung von Swiss Cycling geht das Vermögen zur Verwaltung an Swiss Olympic (SO) über, bis sich ein neuer schweizerischer Sportverband mit gleichem oder ähnlichem Zwecke gebildet hat. Der SO kann während der Dauer der Verwaltung den Ertrag aus dem Vermögen zur Förderung des Radsports in der Schweiz verwenden.

**KAPITEL VII           VARIA UND INKRAFTTRETEN****Art. 72 Vollzug**

Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Statuten beauftragt. Er erlässt die zur Ausführung notwendigen Reglemente.

**Art. 73 Verbandssprachen**

Die Verbandssprachen von Swiss Cycling sind Deutsch und Französisch.

**Art. 74 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 27. April 2002 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 2. Dezember 2000.

Sierre, 27. April 2002

**SWISS CYCLING SRB/FCS**

Fritz F. Bösch  
Präsident

Andreas Wild  
Vize-Präsident

Agnès Pierret  
Geschäftsführerin



## Organigramm Verbandsaufbau/Grundstruktur

